
**Deutscher Verband für
Garde- und Schautanzsport**



Verbandsgerichtsordnung (VO)

Ordnungen für den Verwaltungsbereich

Ziffer: **C4**

Inhaltsverzeichnis

<u>§</u>	<u>Rubrik</u>	<u>Seite</u>
	Präambel	4
1.	Allgemeines	4
2.	Verfahrensgrundsätze	5
3.	Schlichtungsstelle	6
4.	Verfahren vor dem DVG Verbandsgericht	6
5.	Gebühren und Auslagen	7
6.	Verjährung	7
7.	Schlussbestimmungen	8

Präambel

Diese Verbandsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung (siehe dort § 12).

1. Allgemeines

- 1.1 Der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen:
- die Mitglieder des DVG und deren Einzelmitglieder,
 - die Landesverbände des DVG,
 - alle Einzelpersonen, die Lizenz- oder Funktionsträger im DVG sind.
- Die Verbandsgerichtsbarkeit entscheidet:
1. in Angelegenheiten des Sportbetriebs gemäß der Tanz- und Turniersportordnung (TSO) sowie in Angelegenheiten der Satzung und der weiteren Ordnungen des DVG,
 2. in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem DVG und seinen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern des DVG untereinander.
- 1.2 Vor Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs ist der verbandsinterne Rechtsweg auszuschöpfen.
Das Verbandsgericht kann jedoch den Beteiligten gestatten, sofort den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.
Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit entscheiden selbst über ihre Zuständigkeit.
- 1.3 Die Mitglieder, Landesverbände und Einzelpersonen sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des DVG einzuhalten, Beschlüsse umzusetzen, sich sportlich zu verhalten und das Ansehen des DVG nicht zu schädigen. Die Mitgliedsvereine müssen ihre Einzelmitglieder entsprechend verpflichten.
- 1.4 Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit sind die Schlichtungsstelle und das Verbandsgericht.
- 1.5 Der DVG erkennt den NADA-Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur sowie den World Anti-Doping Code (WADA-Code) an.
Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen können als schwerwiegendes verbandsschädigendes Verhalten gewertet und entsprechend sanktioniert werden.
Der DVG kann zur Durchführung von Anti-Doping-Verfahren Vereinbarungen mit der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) abschließen. In diesem Fall ist das Deutsche Sportschiedsgericht der DIS für Verfahren zuständig.
- 1.6 Der Verband kann Lizenzen oder Akkreditierungen (insbesondere Trainer-, Wertungsrichter-, Turnierorganisator- oder Turnierleiterlizenzen), die er an seine Mitglieder vergeben hat, im Falle eines verbandlichen Fehlverhaltens – insbesondere bei einer im Zusammenhang mit dem Verbands- oder Vereinsleben begangenen und in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat oder einer vergleichbaren schwerwiegenden Verletzung der persönlichen Distanz und Intimsphäre anvertrauter Kinder,

Jugendlicher, junger Erwachsener oder anderer Schutzbefohlener – befristet oder dauerhaft entziehen.

Darüber hinaus kann der Verband dem betroffenen Verein die Startberechtigung sowie die Teilnahme an Schulungen und Veranstaltungen des Verbandes entziehen, solange dieser die betreffende Person nicht aus seinem Verein ausgeschlossen hat. Dies gilt auch dann, wenn die betreffende Person keine Lizenz des Verbandes innehat, jedoch ein entsprechendes schwerwiegendes Fehlverhalten vorliegt.

In diesem Zusammenhang können dem Mitglied oder Funktionsträger sämtliche bislang verliehenen Titel aberkannt werden.

2 Verfahrensprinzipien

2.1 Die Verfahren der Verbandsgerichtsbarkeit sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2.2 Die Schlichtungsstelle und das Verbandsgericht tagen in der Regel am Sitz des DVG.

2.3 Die Schlichtungsstelle und das Verbandsgericht werden auf Antrag tätig.

2.4 Das Mitglied eines Organs der Verbandsgerichtsbarkeit ist von der Mitwirkung bei einem Verfahren ausgeschlossen, wenn

- es selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins an diesem Verfahren beteiligt ist,
- ein an dem Verfahren Beteiligter zu ihm in einem Verhältnis der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Art steht.

Mitglieder eines Organs der Verbandsgerichtsbarkeit können sich selbst für befangen erklären oder von einem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Im letzteren Fall ist das Ablehnungsgesuch schriftlich zu begründen und unverzüglich nach Kenntniserlangung vom Ablehnungsgrund bei dem betroffenen Organ der Verbandsgerichtsbarkeit anzubringen. Über seine Berechtigung entscheidet das Organ der Verbandsgerichtsbarkeit unter Ausschluss des Abgelehnten.

2.5 Die Beteiligten sind mindestens zwei Wochen vor einem Schlichtungsgespräch oder einer mündlichen Verhandlung (vgl. 2.6) schriftlich zu laden. Der Ladung ist der gestellte Antrag beizufügen. Bei einem Schlichtungsgespräch kann die Ladung per E-Mail; bei einer mündlichen Verhandlung des Verbandsgerichts muss die Ladung unter Nennung der Besetzung des Gerichts schriftlich per Einschreiben erfolgen.

2.6 Schlichtungsgespräche und Verhandlungen des Verbandsgerichts erfolgen mündlich. Sie können auf Entscheidung der eingesetzten Schlichter bzw. des Vorsitzenden des Verbandsgerichts als virtuelle Konferenz durchgeführt werden. In diesem Fall gelten dieselben Formvorschriften wie bei Präsenzsitzungen.

- 2.7 Erscheinen Beteiligte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, gibt die Schlichtungsstelle das Verfahren an das Verbandsgericht ab. Bei Nichterscheinen trotz ordnungsgemäßer Ladung kann das Verbandsgericht nach Aktenlage entscheiden.
- 2.8 Dem Vorstand ist Kenntnis von Einleitung, Verlauf und Abschluss der Schlichtung und des Verfahrens zu geben. Der Vorstand kann ein Mitglied zur mündlichen Verhandlung entsenden.

3 Schlichtungsstelle

- 3.1 Die Schlichtungsstelle besteht aus fünf vom Verbandstag auf drei Jahre gewählten Schlichtern. Sie sollen möglichst verschiedenen Vereinen angehören und kein herausragendes Amt in einem Gremium (z.B. Ausschussvorsitz) des Verbandes bekleiden.
- 3.2 In jedem Schlichtungsfall werden zwei Schlichter gemeinsam tätig.
- 3.3 Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bestimmen mit Mehrheitsbeschluss die beiden Schlichter, die in einem Schlichtungsfall tätig werden.
- 3.4 Die Schlichtungsstelle wirkt auf eine gütliche Einigung hin, bevor ein Verfahren vor dem Verbandsgericht eingeleitet wird. Sie hat keine Entscheidungsbefugnis.
- 3.5 Kommt keine Einigung zustande, kann das Verfahren auf Antrag eines Beteiligten an das Verbandsgericht abgegeben werden.

4 Verfahren vor dem DVG-Verbandsgericht

- 4.1 Das Verbandsgericht entscheidet über Verstöße gegen Satzung und Ordnungen sowie über Streitigkeiten innerhalb des Verbandes.
- 4.2 Das Gericht besteht aus dem Vorsitzenden mit Befähigung zum Richteramt und vier Beisitzern, gewählt vom Verbandstag für drei Jahre. Der Vorsitzende des Verbandsgerichts bestimmt die Besetzung des Spruchkörpers. Der Spruchkörper des Verbandsgerichts setzt sich aus dem jeweiligen Vorsitzenden des Gerichts und zwei Beisitzern zusammen.
- 4.3 Die Antragsschrift zur Einleitung eines Verfahrens muss den Sachverhalt, Beweismittel und einen Antrag enthalten.
- 4.4 Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen.
- 4.5 Der Spruchkörper kann im Eilfall Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung treffen. Den Beteiligten ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 4.6 Der Vorsitzende kann ein schriftliches Vorverfahren anordnen.

- 4.7 Beteiligte können sich im Verfahren durch einen Dritten vertreten oder durch einen Beistand unterstützen lassen.
- 4.8 Es können folgende Maßnahmen verhängt werden: Ermahnung, Verweis, Startverbote, Lizenzentzug, Entzug der Akkreditierung, Amtsenthebung, Geldbußen bis 2.500 EUR.
- 4.9 Das Verbandsgericht kann die Veröffentlichung seiner rechtskräftigen Entscheidungen anordnen. Diese kann mit oder ohne Namensnennung und Angabe der Vereinszugehörigkeit erfolgen. Dabei sind die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten angemessen zu berücksichtigen.
- 4.7 Das Verbandsgericht kann Verfahren wegen Geringfügigkeit des Schuldgehalts einstellen oder auf die Eröffnung verzichten.
- 4.9 Das Verbandsgericht kann Turnierergebnisse aufheben, sofern diese auf einem festgestellten Regelverstoß beruhen.
- 4.10 Alle Entscheidungen sind
- schriftlich zu begründen,
 - von den Mitgliedern des Spruchkörpers zu unterschreiben,
 - den Beteiligten per Einschreiben zu übermitteln.

5 Gebühren und Auslagen

- 5.1 Die Kosten trägt der Unterlegene. Bei Teilerfolg kann eine Aufteilung erfolgen.
- 5.2 Gebühren:
- Ermahnung: 0 EUR
 - Verweis: 60 EUR
 - Startverbot, Lizenzentzug, Entzug der Akkreditierung auf Zeit: 150 EUR
 - Lizenzentzug, Entzug der Akkreditierung auf Dauer oder Amtsenthebung: 300 EUR
 - Geldbuße bis 2.500 EUR: 200 EUR
 - Sonstige Maßnahmen: 200 EUR
- Bei Einstellung wegen Geringfügigkeit werden keine Gebühren erhoben und keine Kosten erstattet.
- 5.3 Auslagen (z. B. Fahrtkosten) werden nach Erstattungsordnung ersetzt.
- 5.4 Kosten für die Bevollmächtigung Dritter (z. B. Rechtsanwälte oder externe Berater) werden grundsätzlich nicht erstattet.

6. Verjährung

- 6.1 Verstöße gegen die TSO verjähren nach 9 Monaten.
- 6.2 Handlungen interpersonaler Gewalt verjähren nach 5 Jahren, die Frist ruht bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
- 6.3 Sonstige Verstöße verjähren nach 1 Jahr.

6.4 Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung.

7. Schlussbestimmungen

7.1 In Disziplinarverfahren gilt ergänzend die Strafprozessordnung (StPO), bei der Zumessung von Maßnahmen das StGB. Für zivilrechtliche Fragen gilt ergänzend die ZPO.

7.2 Akten werden in der Bundesgeschäftsstelle 10 Jahre aufbewahrt. Der Vorstand und der Vorsitzende des Verbandsgerichts haben Einsichtsrecht.